



Beratungsinformation für umstellungsinteressierte Landwirte und Landwirtinnen

Anforderungen der EU-Öko-VO, gültig bis 31.12.21
 „Ökologische **Rinderhaltung** mit Futterbau“



Diese Informationen stellen eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der EU-Öko-VO inkl. Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) dar, bilden diese jedoch nicht vollständig ab. Sie ermöglichen Ihnen einen Überblick. - **Ab 01.01.22 gilt die neue Öko-VO**

Allgemeine Anforderungen an den ökologischen Landbau

- Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und von Stoffen, die aus oder durch GMO erzeugt wurden (v. a. Futtermittel, Saatgut, Dünger, Tiere)
- Flächegebundene Tierhaltung (max. 170 kg N/ha, z. B. max. 2 Milchkühe oder 2,5 Mutterkühe / ha)
- Für Betriebsmittel gelten Positiv-Listen, d. h. nur die darauf aufgeführten (konventionellen) Dünge-, Pflanzenschutz-, Reinigungsmittel usw. sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen
- Umstellungs-Varianten: „schrittweise“ und „gleichzeitig“

Zusätzliche Anforderungen nach den HALM-Richtlinien (B.1)

- Ein Kontroll-Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss spätestens zum 30.11. vor Beginn der Förderungslaufzeit (HALM) vorliegen. Eine Übersicht der Kontrollstellen erhalten Sie bei den Öko-Beratern und -Beraterinnen, den Ämtern für den ländlichen Raum (zuständiger Landkreis) und beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2
- Für die Einhaltung der HALM-Förderrichtlinien muss auf dem Dauergrünland ein Mindesttierbesatz von 0,3 GV/ha (Ökotiere) eingehalten werden
- Die HALM-Richtlinien fordern eine Umstellung des gesamten Betriebes, d.h. alle Betriebszweige (z.B. Ackerbau, Hühnerhaltung) müssen der Öko-VO entsprechen
- Öko-Prämien: z. B. Acker: 260 €/ha, Dauergrünland: 190 €/ha (HALM B.1.)
- Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung bis zum 31.01. des Folgejahres

Pflanzenbau

- Für Futter-Anbauflächen gelten mindestens 24 Monate Umstellungszeit nach der letzten konventionellen Maßnahme (frühestmöglicher Umstellungsbeginn ist der Tag des Vertragsabschlusses mit der Kontrollstelle)

	<u>Umstellungsdauer</u>	<u>Status nach Ablauf</u>
Grünland	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Grünland	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Ackerfutter (mehrjährig)	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Ackerfutter (mehrjährig)	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Getreide, Körnerleguminosen	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Getreide, Körnerleguminosen	<u>24 Monate vor der Aussaat</u>	Öko-Futter, Öko-Ware

Saat- und Pflanzgut

- Grundsätzlich aus Öko-Vermehrung, ungebeizt oder aus Umstellung (1. und 2. U.-Jahr)
- Hybridsaatgut ist zulässig (wird jedoch nicht von jedem Öko-Verband erlaubt)
- Der ausnahmsweise Einsatz von konventionellem Saatgut (ungebeizt) ist möglich, wenn
 - kein Öko-Saatgut am Markt erhältlich ist,
 - eine Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle vorliegt,

- für die jeweilige Sorte in der Internet-Datenbank OrganicXSeeds (www.OrganicXSeeds.de) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, oder
- die Nichtverfügbarkeit von Ökologischen Sorten in der Datenbank OrganicXSeeds festgestellt wurde (durch Ausdruck dokumentieren)

Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz

- Weitgestellte Fruchtfolgen mit Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern sind Grundlage einer ausgeglichenen Pflanzenernährung und des Pflanzenschutzes
- Vorbeugender Pflanzenschutz durch geeignete Arten- und Sortenwahl, mechanische Bodenbearbeitung sowie Schutz von Nützlingen
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig
- Bei Bedarf (z. B. Bodenuntersuchung) können Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der VO 889/2008 wie z. B. kohlsaurer Kalk, Kalisulfate und weicherdeige Rohphosphate, sowie Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Die Dokumentation der Maßnahme inklusive Begründung ist für eine spätere Kontrolle durch die Kontrollstelle erforderlich. Dabei ist die Gesamtmenge des Wirtschaftsdüngers (tierischer Herkunft) auf maximal 170 kg N / ha begrenzt
- Bei Bedarf dürfen die im Anhang II der VO 889/2008 genannten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden

Haltung und Ausläufe

- Weidegang im Sommer ist für Rinder (Kühe, (Kälber), Jung- u. Mastvieh) grundsätzlich vorgeschrieben; für Bullen > 12 Monate reicht Auslauf → **Weidemerklblatt (Hessen)**
- Die Endmast ausgewachsener Rinder ist im Stall möglich, sofern die ausschließlich im Stall verbrachte Zeit 1/5 der Lebensdauer und längstens 3 Monate nicht überschreitet
- Für Rinder, die im Winter in einem Laufstall untergebracht sind und im Sommer Weidegang haben, ist ein Freigeländezugang / Auslauf im Winter nicht zwingend nötig
- Liegeflächen für jedes Tier, bequem, sauber, trocken, mit natürlicher Einstreu
- Mindestens 50 % der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein
- Reichlich Tageslicht und natürliche Belüftung, ungehinderter Zugang zu Fressplatz und Tränke für die Rinder sind Voraussetzung
- Kälber über 1 Lebenswoche dürfen nicht in Einzelboxen / Einzelglus gehalten werden
- Verbot der Anbindehaltung, seit 2014 ist die Anbindung nur noch in kleinen Beständen (max. 20 Kühe + Nachzucht) möglich, wenn die Rinder im Sommer Weidegang und im Winter mindestens zweimal / Woche Auslauf haben
- **Für Rinder sind folgende Mindeststall- und Auslaufflächen erforderlich:**

Rinder m ² / Tier	Milch-	Zucht-	Zucht- und Mastrinder kg LG			
	Kühe	Bullen	≤ 100 kg	≤ 200	≤ 350	> 350
Stall	6,0	10	1,5	2,5	4,0	5,0*
Auslauf**	4,5	30	1,1	1,9	3,0	3,7*

*) min. 1 m² (Stall) und 0,75 m² (Auslauf) je 100 kg LG, **) Maximal 50 % der Auslauffläche dürfen überdacht sein

Fütterung

- 100 % Öko-Futter, davon über 60 % vom eigenen bzw. einem Betrieb aus der Region
- Bis zu 100 % Umstellungs-Futter vom eigenen Betrieb oder max. 30 % zugekauftes Umstellungs-Futter können eingesetzt werden
Maximal 20 % Futter von den ersten zwölf Umstellungsmonaten (mehrjähriges Gras- bzw. Ackerfutter, Körnerleguminosen, nur vom eigenen Betrieb) (jeweils Trockenmasse pro Jahr)
- Der Anteil an Raufutter, frisch, getrocknet oder siliert, darf 60 % der Tagesration (Trockenmasse) nicht unterschreiten, bei Milchvieh in den ersten 3 Laktationsmonaten mind. 50 %
- Erlaubte Zusatzstoffe sind z. B. Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine A, D, E (Öko-zertifizierte Mineralfutter), sowie bestimmte Mikroorganismen (z.B. MSB zum Silieren)

- Verboten sind Futter-Antibiotika, Leistungs- u. Wachstumsförderer, synthet. Aminosäuren
- Kälber müssen für mindestens 3 Monate „natürliche“ Milch (kein Öko-MAT) erhalten

Tierhaltungspraktiken

- Enthornen ist nur mit fallweiser Genehmigung der Kontrollbehörde und unter speziellen Auflagen (Merkblatt Kälber Enthornen) möglich; Kastration zur Qualitätssicherung ist zulässig, dabei sind angemessene Schmerz- und / oder Betäubungsmittel zu verabreichen
- Neben Natursprung ist künstliche Besamung zulässig, Embryotransfer ist verboten

Tiergesundheit

- Krankheitsvorsorge, pflanzliche bzw. homöopathische Medikamente sind vorzuziehen
- Die vorbeugende Anwendung chemisch-synthetischer Arzneimittel oder Antibiotika, sowie von Hormonen (z. B. Brunst-Einleitung) ist verboten (ausgenommen Impfungen)
Der therapeutische Einsatz dieser Medikamente ist auf Anordnung des Tierarztes möglich, dabei ist stets die doppelte Wartezeit, mindestens jedoch 48 Stunden einzuhalten
- Bei mehr als 3 „konventionellen“ Behandlungen / Jahr, bzw. mehr als einer Behandlung bei Lebenszyklen < 1 Jahr muss ein Tier bzw. seine Erzeugnisse in der Regel konventionell vermarktet werden (ausgenommen sind Impfungen und Parasitenbehandlungen)

Herkunft der Tiere bei Zukauf

- Grundsätzlich nur von Öko-Betrieben
- Der Zukauf konventioneller Zuchtbullen ist möglich, wenn gewünschte Eigenschaften / Abstammung bei Öko-Zuchtbullen der näheren Umgebung nicht erhältlich ist (Dokumentation / Begründung in Absprache mit der Kontrollstelle)
- Vor der Öko-Vermarktung der Tiere sind Umstellungsfristen einzuhalten: Öko-Haltung für mind. 6 Monate (Milch) bzw. 12 Monate und in jedem Fall mind. 3/4 der Lebenszeit bei Fleisch (Ausnahme bei „gleichzeitiger Umstellung“)

Unter anderem aufgrund der Vermarktungsmöglichkeiten kann es sinnvoll sein, sich einem der Öko-Verbände anzuschließen. Dabei sind die zum Teil weitergehenden Vorschriften des jeweiligen Verbandes zusätzlich zur Öko-Verordnung anzuwenden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Öko-Beratungsteam des LLH:

Region Nord: Reinhard Schmidt, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-288, 📞 0160-4755187 ✉ Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de

Region West: Arnold Nau-Böhm u. Anja Bonzheim, Hermann-Jacobson-Weg 1, 35039 Marburg

(ANB) ☎(06421) 4056-116, 📞 0160-4755188 ✉ Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de

(AB) ☎(06421) 4056-221, 📞 0151-675 350 88 ✉ Anja.Bonzheim@LLH.hessen.de

Region Ost: Thomas Schindler, Schloss Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

☎(06621) 9228-54, 📞 0160-4755183, ✉ Thomas.Schindler@LLH.hessen.de

Region Süd: Sandra Höbel, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-23, 📞 0170-7803878, ✉ Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Kornelia Schuler, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-36, 📞 0160-4755181, ✉ Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Jürgen Sprenger, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-360, 📞 0151-14270643, ✉ Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de

Informationen im Internet

- Die **Öko-Beratung** im LLH finden Sie unter www.llh.hessen.de – Umwelt - Öko-Landbau/
- Einen Link zur **EU-Öko-Verordnung** (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) finden Sie unter www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/

**Weidegang für Rinder in Hessen
in Betrieben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über
die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen wirtschaften**



Die EG-Öko-Verordnung schreibt vor, dass Pflanzenfresser in der Vegetationszeit immer Zugang zu Weideland haben müssen, wenn die Witterungsbedingungen und der Bodenzustand dies zulassen¹. Für Hessen wird dies für die Haltung von Rindern wie folgt präzisiert:

1. Rindern ist an mindestens 120 Tagen im Jahr für mindestens 3 (angestrebt wird, in der unter 5. genannten Übergangszeit 6 Stunden zu erreichen) Stunden täglich Weidegang zu gewähren, wenn die Witterungsbedingungen und der Bodenzustand dies zulassen.
2. Die Weide muss überwiegend begrünt sein, also eine Vegetationsdecke aufweisen. Die Mindestflächengröße beträgt 500 m² pro Großvieheinheit im Jahresdurchschnitt.
3. Der Weidegang ist in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Dieses Tagebuch kann auch für eine Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Weidegang gewährt wird, angelegt werden. Wenn durch das Haltungssystem dauernder Weidezugang für bestimmte Tiergruppen gewährleistet und dies im Bewirtschaftungsplan² dokumentiert ist, kann auf ein Weidetagebuch verzichtet werden.
4. Für bestimmte Tiergruppen und in bestimmten Situationen kann von der Vorschrift des ständigen Zugangs zu Weideland abgesehen werden:
 - a. Für Kälber in der betriebsüblichen Tränkzeit ist ein Zugang zu einem befestigten Auslauf ausreichend, in Einzelfällen auch reine Stallhaltung zulässig.
 - b. Kälbern muss nach dem Absetzen und bis zum Alter von 6 Monaten dann Weidegang gewährt werden, wenn ausreichend hofnahe Weideflächen vorhanden sind. Ansonsten ist ein ständig begehbare Auslauf ausreichend.
 - c. Weibliche Rinder können zur Brunstbeobachtung für ca. 4 Wochen aufgestallt werden.
 - d. Trockensteher und tragende Rinder können zur Anfütterung bis zu 3 Wochen vor dem erstmöglichen Kalbetermin im Stall gehalten werden.
 - e. Wenn Bullen ab einem Alter von 12 Monaten kein Weidegang gewährt werden kann, ist Stallhaltung mit ständig begehbar Auslauf zulässig³.
 - f. Weidegang muss nicht gewährt werden, wenn die Witterungsbedingungen und der Bodenzustand dies nicht erlauben. (Dokumentation erforderlich).
5. In Einzelfällen sind Sonderregelungen möglich.
Bestehende Betriebe, die derzeit die o.g. Vorgaben nicht erfüllen, können ihre Haltungsförm beibehalten. Innerhalb von 12 Jahren ist jedoch eine Umstellung auf die o.g. Haltungsbedingungen vorzunehmen
6. Sonderregelungen und Konfliktfälle werden zwischen Beratung, zuständiger Behörde und Verbänden mindestens zweimal jährlich diskutiert.

¹ Art. 14 (1) b) iii) VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Art. 14 (2) VO (EG) Nr. 889/2008; Art. 14 (1) b) ii), Art. 14 (1) e) i), Art. 20 (2) VO (EG) Nr. 889/2008

² Art. 74 (2) c) VO (EG) Nr. 889/2008

³ Art. 14 (4) VO (EG) Nr. 889/2008

Stand: 14.3.2017